Stadtwerke Pirna

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2022)

der
Stadtwerke Pirna Energie GmbH

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	16,23	5,39	146,46	0,18
Umspannung MS/NS	19,54	6,33	170,89	0,28
Niederspannungsnetz	37,74	7,62	168,58	2,38

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	24,41	0,18
Umspannung MS/NS	28,48	0,28
Niederspannungsnetz	28,10	2,38

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb EUR/Jahr
Mittelspannung	379,40
Niederspannung	379,40

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	30,00	5,92

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	30,00	2,96

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	EUR/Jahr
Eintarifzähler	9,49
Zweitarifzähler	28,46
Maximumzähler	28,46
Wandler	28,46

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser

Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-pirna.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 (2) Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Hochtarifzeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh), deren Anteil 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt beträgt 0,97 Ct/kvarh.

HT-Zeit: Mo.-Fr. 6:00 – 22:00 Uhr, Sa. 06:00 – 13:00 Uhr
NT-Zeit: übrige Zeit

6. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

7. Umlagen für letztverbrauchende Kunden

Die nachstehend aufgeführten Umlagen beziehen sich jeweils auf die jährliche Abnahmemenge je Abnahmestelle eines Letztverbrauchers.

Die tatsächliche Abrechnung der Umlagen ab 01.01.2022 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.netztransparenz.de.

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a *	0,378

* Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen gemäß § 27a KWKG sowie für die Entnahme von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG und Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG wird ebenfalls eine gesonderte Umlage erhoben.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a	0,419

Umlage für abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a	0,003

Umlage nach § 19 (2) StromNEV

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
A‘ (für den Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a)	0,437
B‘ (für den Verbrauch über 1.000.000 kWh/a) *	0,050
C‘ (privilegierte Letztverbraucher) **	0,025

* Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 Strom-NEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

8. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

Pirna, 01.01.2022